

47. Kann wegen eines beim Abschluß des Mietvertrags vorhandenen Mangels der gemieteten Sache der Mieter auch ohne ein Verschulden des Vermieters von diesem Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen?

B.G.B. § 538.

III. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1902 i. S. württemb. Fiskus (Bekl.) w. v. M. (Kl.). Rep. III. 125/02.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Verwaltung der Staatseisenbahnen zu Stuttgart hatte auf dem dortigen Güterbahnhof einen Kran zur entgeltlichen Benutzung für die Empfänger der mit der Bahn anlangenden Frachtgüter bei deren Aus- und Umladen aufgestellt. Dieser Kran lief in einen ankerartigen Schaft mit zwei Haken aus, an welchen die zum Heben der Frachtgüter bestimmten Ketten befestigt wurden. Als am 5. April 1900 die Leute des Klägers diesen Kran zum Umladen eines Teils von einem für den Kläger eingetroffenen schweren gußeisernen Rade benutzten, brach der die Ketten haltende Schaft des Kranhakens; der Rade teil fiel herab, zerbrach und wurde dadurch unbrauchbar. Dem deshalb vom Kläger gegen den Fiskus erhobenen Schadensersatzanspruch

wurde von beiden Vorinstanzen stattgegeben und diese Entscheidung vom Reichsgericht aufrecht erhalten.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat auf Grund stattgehabter Beweis-erhebung angenommen, daß die Ursache des Bruchs des Kranhakens und damit der Beschädigung des von den Leuten des Klägers am 5. April 1900 umgeladenen Radteils in der Mangelhaftigkeit des Eisenmaterials des Hakenschaftes zu finden und dieser Mangel zweifellos schon bei Beginn der klägerischen Benutzung des Krans vorhanden gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß das vorliegende Rechtsverhältnis zwischen dem Beklagten, welcher den fraglichen Kran dem Publikum und namentlich dem Kläger, einem Spediteur, gegen Entgelt zur Benutzung überlassen und zwischen dem Kläger, welcher dieses Angebot durch die Benutzung des Krans stillschweigend angenommen habe, sich als Sachenmiete darstelle. Die erste wie die zweite Annahme beruht auf tatsächlicher Feststellung, ist auch in gegenwärtiger Instanz unbeanstandet geblieben.

Wohl aber wendet sich die Revision des Beklagten gegen die weitere, rechtliche Auffassung der Vorinstanz, daß der Beklagte für den durch die Mangelhaftigkeit des Krans verursachten Schaden auch ohne ein ihm nachgewiesenes Verschulden zu haften habe. Die Revision macht geltend, daß diese Auffassung sowohl dem im früheren Recht, als dem in den §§ 276. 545 B.G.B. ausgesprochenen Grundsatz widerspreche, wonach eine solche Schadenspflicht regelmäßig ein Verschulden des Pflichtigen voraussetze. Dieser Angriff scheitert jedoch an der ausdrücklichen Vorschrift des auch von der Vorinstanz angeführten § 538 B.G.B. Danach kann beim Mietvertrag Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert werden, wenn an der vermieteten Sache ein deren Brauchbarkeit aufhebender oder mindernder Mangel bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden oder später infolge eines Umstandes entstanden ist, den der Vermieter zu vertreten hat. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung wird ein Verschulden des Vermieters nur bei einem später entstandenen, nicht aber bei einem schon bei Abschluß des Mietvertrags vorhandenen Mangel erfordert. Daß diese letztere Abweichung von dem in § 276 aufgestellten allgemeinen Grundsatz — Haftung des Schuldners für Vorfall und

für Fahrlässigkeit — eine vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte sei, ergeben auch die Motive zum I. Entwurf Bd. 2 S. 377. Denn dort wird der gesetzgeberische Grund für die erwähnte Vorschrift in der Annahme gefunden, daß der Vermieter, der eine gebrauchsfähige Sache zu stellen hat, schon durch den Abschluß des Vertrages eine stillschweigende Garantie für deren Brauchbarkeit übernehme. In gleicher Weise sprechen sich die Kommentare des Bürgerlichen Gesetzbuches zum § 538 aus. Da nun im vorliegenden Falle nach der vorerwähnten Feststellung des Berufungsrichters der fragliche Mangel bereits beim Abschluß des Mietvertrags, am 3. und 5. April 1900, vorhanden war, so erscheint die Anwendung des § 538 gerechtfertigt, dagegen diejenige des § 276 wie auch des § 545, welcher einen erst im Laufe des Mietverhältnisses hervortretenden Mangel voraussetzt, ausgeschlossen.“ . . .